

N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 48. Sitzung des Ortschaftsrates Mobschatz (Sondersitzung) (OSR MB/048/2018)

am Donnerstag, 25. Oktober 2018,

19:30 Uhr

**im "Dorfklub Mobschatz", Sitzungssaal,
Am Tummelsgrund 7 b, 01156 Dresden**

Öffentlicher Teil der Sitzung:

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

Beginn: Uhr
Ende: Uhr

Anwesend:**Vorsitzender/Ortsvorsteher**

Maximilian Vörtler

Mitglied Liste CDU

Dirk Hofmann
Klaus-Dieter Paul
Jens Smollich

Mitglied Liste Freie Wählervereinigung Mobschatz

Dr. Bernd Devantier
Ulrich Melzig

Abwesend:**Mitglied Liste SPD**

Peter Bartels

Mitglied Liste Freie Wählervereinigung Mobschatz

Gunther Faust

Verwaltung:

Herr Fischbach, Patrick

Juristischer Referent im Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit

Gäste:

Frau Hetmank, Gabriele
Herr Hanusch, Joachim
weitere Einwohner/innen:

Seniorenverein Mobschatz
Schützenverein Mobschatz e. V.
5 (lt. Anwesenheitsliste)

Schriftführer/-in:

Frau Lindner-Langer, Annett

Ortschaftsbüro Mobschatz

T A G E S O R D N U N G**öffentlich**

- | | | |
|------------|---|------------------------------|
| 1 | Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Bestätigung der Tagesordnung und der Niederschrift des Ortschaftsrates Mobschatz | |
| 3 | Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie) | V2523/18
Beratend |
| | zuständig: Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit
Berichterstatter: Ortsvorsteher | |
| 4 | Haushaltssatzung 2019/2020 und Wirtschaftspläne 2019 der Eigenbetriebe - Beschlussempfehlung zum Ergebnis- und Finanzhaushalt, Stellenplan und zur Einwendungsvorlage | V2583/18
Beratend |
| | zuständig: Geschäftsbereich Finanzen, Personal, Recht
Berichterstatter: Ortsvorsteher | |
| 5 | Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 76 SächsGemO | V2674/18
Beratend |
| | zuständig: Geschäftsbereich Finanzen, Personal, Recht
Berichterstatter: Ortsvorsteher | |
| 6 | Bürgerbeteiligungssatzung | A0436/18
Beratend |
| | Berichterstatter: Ortsvorsteher | |
| 7 | Aktuelle Informationen der Ortschaft Mobschatz | |
| | Berichterstatter: Ortsvorsteher | |
| 7.1 | B-Plangebiet am Kirchenweg | |
| 7.2 | Jährliche Berichterstattung zum Straßenbaumkonzept | |
| 7.3 | Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Lotzebach (Rennersdorfer Hauptstraße) | |
| 7.4 | Pflanzung des Jahrgangs-/Geburtenbaumes und Lampionumzug in Mobschatz | |
| 8 | Diskussion der Ortschaftsräte | |
| 9 | Anfragen der Bürger | |
| 9.1 | Gelände des Schützenvereins Mobschatz e. V. außerhalb von Brabschütz | |

öffentlich**1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Ortsvorsteher begrüßt die anwesenden Ortschaftsräte, Gäste und Bürger.

Das ist eine Sondersitzung, die aus terminlichen Gründen bezüglich des Haushaltsplanes im Oktober zusätzlich durchgeführt werden sollte.

Der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 6 von 8 stimmberechtigten Personen anwesend. Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig.

2 Bestätigung der Tagesordnung und der Niederschrift des Ortschaftsrates Mobschatz

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt (6 Stimmen dafür).

3 Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)

**V2523/18
beratend**

zuständig: Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit
Berichterstatte: Ortsvorsteher

- Die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie wurde bereits in der Ortschaftsratsitzung am 06.09.2018, zu der Herr Fischbach vom Geschäftsbereich 3 anwesend war, besprochen.
- Die Aufgaben der Ortschaften sollen näher definiert werden.
- Der Ortsvorsteher ist der Meinung, dass damit der Handlungsspielraum der Ortschaften eingeschränkt wird und verschiedene Aufgaben den Ortschaften entzogen werden.
- Die Ortsvorsteher aller Ortschaften haben sich dazu noch einmal beraten und rechtlich beraten lassen. Auf dieser Grundlage hat der Ortsvorsteher eine Beschlussempfehlung erarbeitet und verliest diese.
- Ab ca. 19:43 Uhr ist Herr Fischbach anwesend.
- Herr Fischbach weist darauf hin, dass es hier nur um den gesetzlichen Aufgabenkatalog der Ortschaften geht.
- Die Ortschaft hat die Entscheidung über etwas (siehe Punkte 1.1 – 1.7), soweit nach den Vorschriften der Sächs. Gemeindeordnung der Gemeinderat nicht ausschließlich zuständig ist oder soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen.
- Die Ortschaft hat die Entscheidungshoheit, soweit sie über die entsprechenden Haushaltsmittel verfügt.
- Dem widerspricht der Ortsvorsteher, da die Ortschaft z. B. vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (ASA) Flächen zur Pflege übertragen bekommt, ohne dass das Amt nach der Kapazität im Bauhof Mobschatz und nach Finanzierungsmöglichkeiten fragt.
- Die Ortschaftsräte sind der Meinung, dass die gewachsenen Strukturen in den Ortschaften mit dieser Aufgabenabgrenzungsrichtlinie ausgebremst werden.
- Herr Fischbach hält hier Punkt 2 (1) der Aufgabenabgrenzungsrichtlinie entgegen, wo es heißt, dass der Ortschaftsrat mit den der Ortschaft zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zur Realisierung

bestimmter, von der Ortschaft gewünschter, Maßnahmen unterstützen oder selbst durchführen kann.

- Das sächsische Denkmalschutzgesetz ist eine Pflichtaufgabe nach Weisung. Dafür ist die Ortschaft nicht zuständig und war zu keiner Zeit zuständig.
- Herr Fischbach möchte die Regelungen für mehr Demokratie einbringen.
- Die Ortschaftsräte haben den Eindruck, dass mit der Aufgabenabgrenzungsrichtlinie eher das Gegenteil erreicht wird.
- Herr OSR Hofmann stellt fest, dass durch die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie nur noch einmal festgelegt und erklärt wird, was an anderer Stelle, z. B. in der Sächs. Gemeindeordnung, bereits festgelegt ist.
- Eigentlich wird die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie nicht benötigt.
- Der Ortsvorsteher hat Sorge, dass der Ortschaftsrat Mobschatz z. B. für den Dorfklub Mobschatz als überörtliche Einrichtung keine Handhabe mehr hat.
- Für ein Verzeichnis, z. B. über Grünflächen, muss nur ein Benehmen – kein Einvernehmen – hergestellt werden. Dies wird neue Verteilungskonflikte zwischen Ortschaften und Verwaltung nach sich ziehen.
- Herr OSR Devantier wünscht sich eine Regelung, wo die Verknüpfungen zwischen den Ortschaften und der Stadtverwaltung geregelt sind.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragenen Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO von den Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)

Abstimmung: Ablehnung
Ja 0 Nein 5 Enthaltung 1 Befangen 0

2. Der Ortschaftsrat Mobschatz bittet den Oberbürgermeister, die Vorlage V2523/18 (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie) unter Berücksichtigung der folgenden Punkte konform der Sächsischen Gemeindeordnung zu überarbeiten:

Zu Ziff. 1.1 Abs. 2: Ortschaftliche Bedeutung der Einrichtungen

Nur dass eine in der Ortschaft gelegene Einrichtung Bestandteil eines Fachplans ist, nimmt dieser nicht deren ortschaftliche Bedeutung. Die Verwaltung sollte grundsätzlich bestrebt sein, kommunale Immobilien professionell zu verwalten, was Netz- oder Fachpläne schlechthin erfordern. In der Einheitsgemeinde entziehen ihnen den entsprechenden Einrichtungen aber nicht deren lokale Rolle für die ortsansässige Bevölkerung. Es besteht kein Kausalzusammenhang zwischen der Existenz eines Fachplans und der damit angeblich erwirkten Überörtlichkeit.

Zu Ziff. 1.1 Abs. 3 Einrichtungsverzeichnis

Ein solches Verzeichnis ist nur dann sinnvoll, wenn Einigkeit über dessen konkrete Gestalt erzielt werden kann. So wäre allein eine freiwillige Einvernehmenspraxis zwischen Oberbürgermeister und Ortschaft zweckdienlich, um Konflikten vorzubeugen.

Ferner sind solche Zuständigkeitslisten nur dann zweckdienlich, wenn den Ortschaften für die ihnen übertragenen Aufgaben bzw. Liegenschaften sowie deren Unterhaltung, Benutzung und Ausstattung die angemessenen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ziff. 1.2 Abs. 1: Straßen mit ortschaftlicher Bedeutung

Die bloße Behauptung, eine Straße, die über die Ortschaftsgrenze hinausführt, habe ihren ortschaftlichen Charakter verwirkt, ist nicht nachvollziehbar. Es existieren genügend Beispiele, wo reine Anliegerstraßen über eine Ortschaftsgrenze hinausführen. Diese verlieren ihren örtlichen Charakter dadurch keineswegs.

Dass Wanderwege per se überörtlichen Charakter besitzen sollen, wird widersprochen. Deren Erhalt und Pflege ist ohne das Engagement der Ortschaft und deren Einwohnern schlichtweg nicht zu leisten. Dem Fachamt fehlt es hierzu sowohl an den nötigen Finanzmitteln, als auch an der entsprechenden Ortskenntnis. Traditionelle Verbindungswege zwischen Ortsteilen zu erhalten, ist Teil von Heimat- und Identitätspflege.

Zu Ziff. 1.3 Abs. 1: Ortstypische Prägung

„Die ortstypische Prägung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Definition in der Praxis Konfliktpotential zwischen Stadtverwaltung und Ortschaft in sich trägt. Die Sächsische Gemeindeordnung sowie einschlägige Kommentare definieren diesbezüglich wesentlich praxisnäher, ohne die Aufgaben der Ortschaften laut Sächsischer Gemeindeordnung noch weiter verregeln zu wollen.

Zu Ziff. 1.3 Abs. 3: Bedeutung der Park- und Grünanlagen

Weder die geographische Entfernung zur Stadtmitte, noch die Nutzung von Grünflächen und Parkanlagen durch Dritte ist ein Indiz für deren mangelnden ortschaftlichen Charakter. Die Pflege des ländlichen Charakters dieser Flächen ist Anreiz für die Dresdnerinnen und Dresdner, die Parks, Grünanlagen, Wiesen und Täler in den Ortschaften als Naherholungsgebiete zu nutzen. Die hier gefasste Regelung nimmt jeglichen Grund und Motivation, diese durch die Ortschaften und ihre Bevölkerung wahrgenommene Aufgabe der Hege und Pflege von Kulturlandschaften wahrzunehmen.

Zusammenfassend weist der Ortschaftsrat Mobschatz darauf hin, dass der bloße Akt des Stellungnehmens nicht dem Erfordernis des zu erwirkenden „Benehmens“ entspricht. Seitens der Stadtverwaltung ist weder eine ernsthafte Konsultation der Ortschaften im Vorfeld der Erarbeitung des Entwurfes ersichtlich geworden, noch der Wille, eine übereinstimmende Lösung hinsichtlich der zur Debatte stehenden Regelungen zu erzielen. Die Vorstellung der Vorlage im Ortschaftsrat am 6. September 2018 hatte informativen Charakter, wobei eine Abwägung der hervorgebrachten Gegenargumente des Ortschaftsrates bis heute nicht erkennbar ist.

Abstimmung: Zustimmung
Ja 5 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Abstimmungsergebnis: punktweise Abstimmung mit Ergänzung

4	Haushaltssatzung 2019/2020 und Wirtschaftspläne 2019 der Eigenbetriebe - Beschlussempfehlung zum Ergebnis- und Finanzhaushalt, Stellenplan und zur Einwendungsvorlage	V2583/18 beratend
----------	--	------------------------------

zuständig: Geschäftsbereich Finanzen, Personal, Recht
Berichterstatter: Ortsvorsteher

- In der vergangenen OSR-Sitzung am 11.10.2018 sollte die Haushaltsatzung nur vorgestellt werden, als 1. Lesung. In der heutigen Sitzung sollte die 2. Lesung und Beschlussfassung durchgeführt werden. Über die Verfahrensweise bestand leider Unklarheit.

→ Da der Ortschaftsrat Mobschatz bereits in der Sitzung am 11.10.2018 zur Vorlage V2583/18 – Haushaltsatzung 2019/2020 – einen Beschluss gefasst hat, wird in der heutigen Sitzung kein Beschluss mehr benötigt.

Festlegung: Eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung entfällt, siehe vorherige Beratung.

5 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 76 SächsGemO **V2674/18 beratend**

zuständig: Geschäftsbereich Finanzen, Personal, Recht
Berichterstatter: Ortsvorsteher

- Der Ortsvorsteher erklärt, dass es sich um Einwendungen zum Haushalt bezüglich verschiedener Themenkomplexe von verschiedenen Organisationen bzw. gesellschaftlichen Akteuren, z. B. Schulen, handelt.
- Es sind Stellungnahmen und Einwendungen zum Haushalt, die von Steuerzahlern im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgegeben wurden.
- Die Ortschaft Mobschatz ist hier nicht betroffen.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Die zulässigen und fristgerecht eingereichten 277 Einwendungen wurden unter den folgenden 17 Themenkomplexen zusammengefasst:

- | | |
|----|---|
| a) | Grundstückserwerb Hufewiesen, Mittel für die Bürgerbeteiligung und die spätere Gestaltung |
| b) | BSZ für Agrarwirtschaft und Ernährung |
| c) | Erhöhung Mittel für das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft |
| d) | Erhöhung Mittel für Straßenbaumpflanzungen |
| e) | Mittel für Wiederaufstellung Sandsteinfiguren auf Hauptstraße |
| f) | Förderung Beratungsstelle „sowieso“ |
| g) | Kommunale Kulturförderung |
| h) | Aufstockung Ansatz für Beauftragte |
| i) | Erhalt und Sanierung des bestehenden Straßen-/Rad- und Gehwegenetzes |
| j) | Bau Parkhaus in Nachbarschaft vom Krankenhaus Friedrichstadt |
| k) | Prüfung Personalkapazität im Straßen- und Tiefbauamt |
| l) | Radverkehrsplanung |
| m) | Fußverkehrsinfrastruktur |
| n) | Ko-Finanzierung "Teilhabe am Arbeitsmarkt" |
| o) | Förderungen von Migrantinnen |
| p) | Unterstützung des Alleinerziehenden Netzwerkes Dresden e. V. |
| q) | Konzept Sitzbänke |

1. Dem Einwand zum Themenkomplex n) Ko-Finanzierung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ – wird stattgegeben.
Die haushaltsneutrale Änderung von Planansätzen in den Produkten
10.100.33.1.0.01 – Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
10.100.31.2.1.01 – Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II
ist vorzunehmen.

2. Die Einwendungen zu den restlichen Themenkomplexen werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6 Bürgerbeteiligungssatzung

**A0436/18
beratend**

Berichterstatter: Ortsvorsteher

- Der Ortsvorsteher bezieht sich auf die vergangene Sitzung des Ortschaftsrates, in der Herr Lichdi, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, zur Vorstellung der Vorlage/ des Antrages A0436/18 anwesend war.
- Herr Lichdi räumte am 11.10.2108 ein, dass die zuerst vorgelegte Bürgerbeteiligungssatzung nochmals überarbeitet werden soll. Deshalb vertagte der Ortschaftsrat Mobschatz die Beschlussfassung (Beschlussempfehlung).
- Bis zur heutigen Sitzung liegt keine geänderte Fassung vor. Es wird aber vom Ortschaftsrat eine Abstimmung gefordert. Deshalb schlagen die Ortschaftsräte vor, die vorliegende Fassung abzulehnen.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Bürgerbeteiligungssatzung.

Anlagenverzeichnis:

Bürgerbeteiligungssatzung der Landeshauptstadt Dresden zum Antrag A0436/18 vom 04.05.2018

Abstimmungsergebnis: Ablehnung
Ja 0 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 0

7 Aktuelle Informationen der Ortschaft Mobschatz

Berichterstatter: Ortsvorsteher

7.1 B-Plangebiet am Kirchenweg

- Der Ortsvorsteher erkundigt sich in regelmäßigen Abständen im Stadtplanungsamt nach dem einzigen verbliebenen B-Plangebiet in der Ortschaft am Kirchenweg (V+E-Plan 646, B-Plan 321).
- Der Ortsvorsteher verliest das Schreiben vom Baubürgermeister, Herrn Schmidt-Lamontain, vom 23.10.2018. Daraus geht hervor, dass das Grundstück aus genannten Gründen weiterhin nicht bebaut werden darf.

7.2 Jährliche Berichterstattung zum Straßenbaumkonzept

- In der vergangenen OSR-Sitzung wurde nach den einzelnen Fällungen von Straßenbäumen gefragt.
- Der Ortsvorsteher informiert über folgende Straßenbaumfällungen im Jahr 2017:

Straße	Anzahl	Baumart	Grund
Alt-Leuteritzer Ring	1	Apfel	abgestorben
Elbhangstraße	2	Birne	abgestorben
Elbhangstraße	1	Birne	Sturmschaden
Merbitzer Ring	1	Pappel	Pilzbefall
Merbitzer Straße	1	Kirsche	abgestorben
Oberlandstraße	6	Mehlbeere	abgestorben
Oberlandstraße	1	Linde	abgestorben
Podemuser Hauptstraße	1	Apfel	Sturmschaden

- Der Sachbearbeiter Baumpflege im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ergänzte in seiner E-Mail vom 18.10.2018, dass die fehlende Linde auf der Oberlandstraße im Frühjahr 2018 gepflanzt werden sollte. Auf Grund der sehr späten Pflanzenlieferung konnte nur ein Teil gepflanzt werden. Die restlichen Bäume sollen jetzt im Herbst 2018 in den Boden kommen.

7.3 Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Lotzebach (Rennersdorfer Hauptstraße)

- Zum Beschluss des Stadtrates A0710-SR81-09 vom 30.04.2009 - Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Lotzebach im Bereich der Rennersdorfer Straße in Mobschatz - ist der Zwischenbericht vom Geschäftsbereich Umwelt und Kommunalwirtschaft (GB 7) vom 28.09.2018 eingegangen.
- Zur grundsätzlichen Analyse der Hochwasserrisiken und Ableitung möglicher Maßnahmen soll für das Gewässersystem Lotzebach ein Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) gemäß EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erarbeitet werden. Gegenwärtig werden geeignete Maßnahmen für den Planzustand erarbeitet.
- Die tatsächliche Standorttauglichkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit möglicher Rückhalteanlagen am Lotzebach sollen im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung nachgewiesen und ein Realisierungsvorschlag abgeleitet werden.
- Die nächste Beschlusskontrolle erfolgt bis 31.07.2019.
- Der Ortsvorsteher bezieht sich auf den Haushaltsplan, in dem finanzielle Mittel eingestellt waren und für das Jahr 2020 nochmals erhöht werden (siehe Maßnahme UI4341S009: MB_I-009 Lotzebach).

7.4 Pflanzung des Jahrgangs-/Geburtenbaumes und Lampionumzug in Mobschatz

- Der Ortsvorsteher berichtet über die Organisation der geplanten Aktivitäten am Reformationstag, am 31.10.2018, in Mobschatz:
 - Tag der offenen Tür bei der Jugendfeuerwehr Mobschatz
 - Jahrgangs-/Geburtenbaumpflanzung
 - Lampionumzug
 - Für den Musiker wird eine Kutsche zur Verfügung gestellt.
 - Feuerschale für Knüppelkuchenbacken

- Imbiss (kleine Speisen und Getränke)
- Die Jugendfeuerwehr wird den Lampionumzug mit Fackeln begleiten.
- Die Polizei kann den Lampionumzug aus Kapazitätsgründen nicht absichern.
- Der Ortsvorsteher lädt nochmals alle Bürgerinnen und Bürger zu der Veranstaltung ein.

8 Diskussion der Ortschaftsräte

- Bezugnehmend auf die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie diskutieren die Ortschaftsräte über die Wertigkeit einer derartigen Richtlinie.
- Für die Ortschaftsräte ist die Sächsische Gemeindeordnung das gültige Gesetz. Darin ist alles geregelt.
- Mit einer Abgrenzung würden sich auch die Ämter der Stadtverwaltung zu Aufgaben sehr festlegen.

9 Anfragen der Bürger

9.1 Gelände des Schützenvereins Mobschatz e. V. außerhalb von Brabschütz

- Herr Hanusch ist Vertreter des Schützenvereins Mobschatz e. V.
- Er ist der Meinung, dass die Stadt eine Informationspflicht hat. Speziell soll sie einen Grundstückseigentümer informieren, wenn ein bestimmtes Grundstück in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen wird.
- Der Schützenverein hat jahrelang das angrenzende städtische Grundstück gepflegt (Brombeerhecken entfernt, begehbar gemacht), da der Verein angenommen hat, dass die Fläche zu seinem Grundstück gehört. Dieses Grundstück (Flurstück 96/2 der Gemarkung Brabschütz) wurde gemeinsam mit den beiden anderen Flurstücken (Flurstücke 94/4 und 95 der Gemarkung Brabschütz – jetziger Eigentümer: Schützenverein Mobschatz e. V.) zu DDR-Zeiten durch die NVA eingezäunt.
- Kürzlich erhielt der Schützenverein eine Information, dass die Verwaltung des Grundstückes (Flurstück 96/2 der Gemarkung Brabschütz) an ein anderes Amt übertragen wurde, dass somit dieses Grundstück (teilweise Wald) öffentlich zugänglich sein muss und dass der Zaun entfernt werden muss.
- Das bedeutet für die Mitglieder des Schützenvereins, dass sie speziell ihr Grundstück neu einzäunen müssen.